Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/1515

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
II/1 — 68070 — 5310/67

Bonn, den 7. März 1967

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
hier: Agrarpolitik in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage die Vorschläge der Kommission der EWG für

eine Verordnung des Rats über die Festsetzung von Qualitätsnormen für Bulben, Zwiebeln und Knollen,

eine Verordnung des Rats über die Festsetzung von Qualitätsnormen für frische Schnittblumen und frisches Blattwerk.

Diese Vorschläge sind mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der EWG vom 23. Februar 1967 dem Herrn Präsidenten des Rats der EWG übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu den genannten Kommissionsvorschlägen ist nicht vorgesehen.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

Zur Information werden gleichzeitig die von der Kommission zu ihren Vorschlägen übermittelten Begründungen beigefügt.

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister der Finanzen
Strauß

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Vorschlag einer Verordnung des Rats über die Festsetzung von Qualitätsnormen für Bulben, Zwiebeln und Knollen

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr.   über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels, insbesondere auf Artikel 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in der Erwägung, daß Bulben, Zwiebeln und Knollen Gegenstand eines umfangreichen Handels zwischen den Mitgliedstaaten wie auch mit den Drittländern sind und daß die Aufrechterhaltung und Ausweitung dieses Handelsverkehrs, insbesondere mit den Drittländern, die Festsetzung gemeinsamer Qualitätsnormen erfordert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für Bulben, Zwiebeln und Knollen der Tarifnummer 06.01 A I des Gemeinsamen Zolltarifs werden Qualitätsnormen festgesetzt.

Diese Qualitätsnormen werden im Anhang zu dieser Verordnung festgelegt.

Artikel 2

1. Vom 1. Juli 1967 an dürfen die in Artikel 1 genannten Erzeugnisse

— innerhalb der Gemeinschaft nur dann von den Händlern oder unmittelbar von den Erzeugern zum Verkauf angeboten, in den Handel gebracht oder dem Verbraucher für seinen persönlichen Bedarf verkauft werden,

— nur dann in dritte Länder ausgeführt werden,

wenn sie den Qualitätsnormen entsprechen.

2. Die Mitgliedstaaten können ermächtigt werden, von Absatz 1 abweichende Maßnahmen zu treffen, um den Exporteuren die Möglichkeit zu geben, den Handelsanforderungen bestimmter Drittländer zu entsprechen.

Diese Genehmigung wird nach dem in Artikel 11 der Verordnung Nr.   vorgesehenen Verfahren erteilt, nach dem auch die Bedingungen festgelegt werden, von denen die Genehmigung gegebenenfalls abhängig gemacht wird.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1967 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den

Im Namen des Rats
Der Präsident

Anlage

Gemeinsame Qualitätsnormen für Blumenzwiebeln

I. Begriffsbestimmung

Diese Norm betrifft alle Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen und Wurzelstöcke, ruhend, der Zolltarifnummer 06.01 A.

II. Mindesteigenschaften

Die Erzeugnisse müssen sein:

— sortenecht,

— ganz,

— gesund,

— praktisch unverletzt,

— sauber,

— frei von anomaler äußerer Feuchtigkeit,

— gut entwickelt,

— praktisch frei von Fehlern,

— bei den Gattungen Crocus, Freesia, Gladiolus, Hyacinthus, Narcissus und Tulpia von der Außenhaut umschlossen.

Die Erzeugnisse müssen den gerechtfertigten Ansprüchen der Käufer genügen, und zwar dergestalt, daß Blüte und Wachstum erwartet werden können.

III. Größensortierung

Mindestgrößen und Größensortierungen in den angegebenen Maßeinheiten sind für die folgenden Erzeugnisse vorgeschrieben:

Lfd. Nr.	Erzeugnis botanische Bezeichnung	Sortierungsmethode (technische Bezeichnung; siehe Erläuterung)	Mindestgröße	Größenklassen
1	Anemone coronaria	A, B, C	5 cm	5—6; 6—7; 7—8; 8 aufwärts
2.0	Begonia, anders nicht genannt	D	3 cm	3—4; 4—5; 5—6; 6 aufwärts
2.1	— tuberhybrida Multiflora	D	2,5 cm	2,5—3; 2,5—3,5; 3—5; 3,5—5; 5 aufwärts
2.2	— tuberhybrida Multiflora-Maxima	D		
2.3	— x bertinii (Sektion Huszia)	D	3 cm	3—5; 5 aufwärts
2.4	— x bertinii compacta	D		
2.5	— x bertinii marginata	D		
2.6	— boliviensis 'O. Lamarck	D		
3.0	Crocus (Frühjahrsblüher) anders nicht genannt	A, B	7 cm	7—8; 8—9; 9—10; 10 aufwärts
3.1	— (species), anders nicht genannt	A, B	5 cm	entfällt
3.2	— imperati	A, B	4 cm	entfällt
3.3	— minimus	A, B	4 cm	entfällt
3.4	— tomasianus	A, B	4 cm	entfällt
3.5	— fleischeri	A, B	3 cm	entfällt
3.6	— laevigatus	A, B	3 cm	entfällt
3.7	— neapolitanus „Vanguard" (Syn. Cr. vernus) „Vanguard"	A, B	7 cm	7—8; 8—9; 9 aufwärts
3.8	— kotschyanus (Syn. Cr. zonatus)	A, B		
3.9	— sativus	A, B		
4	Dahlia	E	40 g	entfällt

Lfd. Nr.	Erzeugnis botanische Bezeichnung	Sortierungsmethode (technische Bezeichnung; siehe Erläuterung)	Mindestgröße	Größenklassen
5	Freesia	A	4 cm	4—5; 5 aufwärts
6.0	Gladiolus, großblumige	A, B, C	10 cm	10—12; 12—14; 14 aufwärts
6.1	— primulinus	A, B, C	8 cm	8—10; 10—12; 12 aufwärts
6.2	— Heraud	A, B, C		
6.3	— Papillon	A, B, C		
6.4	— byzantinus	A, B, C	7 cm	7—8; 8—10; 10—12; 12 aufwärts
6.5	— communis	A, B, C		
6.6	— x colvillei	A, B, C		
6.7	— x nanus	A, B, C		
7.0	Hyacinthus orientalis	A, B, C	14 cm	14—15; 15—16; 16—17; 17—18; 18—19; 19 aufwärts
7.1	— — „Rosalie"	A, B, C	13 cm	13—14; 14—15; 15—16; 16 aufwärts
7.2	— — „Romanus"	A, B, C	12 cm	12—13; 13—14; 14—15; 15—16; 16 aufwärts
7.3	— — var. albulus	A, B, C		
8.1	Iris „Wedgewood"	A, B, C	8 cm	8—9; 9—10; 10 aufwärts
8.2	— „Prof. Blaauw"			
8.3	— xiphioides (englische)	A, B, C	7 cm	7—8; 8—9; 9 aufwärts
8.4	— x hollandica mit Ausnahme folgender Sorten:	A, B, C	6 cm	6—7; 7—8; 8 aufwärts
8.5	— — Ankara, Bronze, Queen, Bronze Beauty, Early Bronze, Golden Bronze, Huchtenburg, le Mogul, Yellow Queen	A, B, C	5 cm	5—6; 6—7; 7 aufwärts
8.6	— xiphium (spanische)	A, B, C	4 cm	4—5; 5 aufwärts
8.7	— danfordiae	A, B, C	4,5 cm	4,5—5; 5 aufwärts
8.8	— reticulata	A, B, C	5 cm	5—5,5; 5,5—6; 6 aufwärts
8.9	— tingitana	A, B, C	9 cm	9—10; 10—11; 11 aufwärts
9.1	Lilium speciosum mit DN	A	18 cm	7—8; 8—9; 9—10; 10—12; 12—14; 14—16; 16—18; 18—20; 20—22; 22—24
9.2	— — ohne DN	A	16 cm	
9.3	— henryi	A	16 cm	
9.4	— regale	A	16 cm	
9.5	— candidum	A	17 cm	
9.6	— oroceum	A	14 cm	
9.7	— — ov. „Umbellatum"	A	14 cm	
9.8	— davidii var. willmottiae (Syn. L. willmottiae)	A	12 cm	
9.9	— tagainum	A	10 cm	

Lfd. Nr.	Erzeugnis botanische Bezeichnung	Sortierungsmethode (technische Bezeichnung; siehe Erläuterung)	Mindestgröße	Größenklassen
9.10	— x tigrimax (Syn. L. Maxwill)	A	10 cm	7—8; 8—9; 9—10; 10—12; 12—14; 14—16; 16—18; 18—20; 20—22; 22—24
9.11	— formosanum (Syn. L. philippinense var. formosanum)	A	8 cm	
9.12	— pumilum (Syn. L. tenuifolium)	A	7 cm	
10.0	Narcissus, anders nicht genannt	F, G	Rund I DN III	DN I; DN II; DN III, rund I
10.1	— tazetta „Constantinople"	A	13 cm	entfällt
10.2	— — „Gloriosa"	A	13 cm	entfällt
10.3	— — „Grand Monarque"	A	13 cm	entfällt
10.4	— — „d'or aureus"	A	13 cm	entfällt
10.5	— — „Paperwhite"	A	12 cm	entfällt
10.6	— — „papyraceus" (Syn. N. taz. totus albus)	A	12 cm	entfällt
11	Ranunculus	A, F	5 cm „Klauen" gut fleischig, wenigstens 5 Spitzen	entfällt
12	Sinningia (Syn. Gloxinia)	D	4 cm	4—5; 5—6; 6 aufwärts
13.0	Tulipa mit Ausnahme von	A, B, C	Sieb 11	11—12; 12 aufwärts
13.1	— Einfache frühe Tulpen	A, B, C	Sieb 10	10—11; 11—12; 12 aufwärts
13.2	— gefüllte frühe Tulpen	A, B, C	Sieb 10	10—11; 11—12; 12 aufwärts
13.3	— Tulpen mit gebrochenen Farben, Bizarre, Beiblumen, Rembrandttulpen	A, B, C	Sieb 10	10—11; 11—12; 12 aufwärts
	ohne die Sorten:			
13.4	„Cordell Hull", „American Flag", „Montgomery"	A, B, C	Sieb 11	11—12; 12 aufwärts
13.5	— Papageitulpen Sunshine, Café Brun, Café Pourpre, Amiral de Constantinople, Crimson Beauty, Lutea major, Markgraaf van Baden, Perfecta	A, B, C	Sieb 10	10—11; 11—12; 12 aufwärts
	— Botanische Tulpen			
13.6	Tulipa fosteriana	A, B, C	Sieb 10	10—11; 11—12; 12 aufwärts
13.7	— — „Rockery Beauty"	A, B, C	8 cm	8—9; 9—10; 10 aufwärts
13.8	Tulipa kaufmanniana	A, B, C	8 cm	8—9; 9—10; 10 aufwärts
13.9	— — Alfred Cortot, Elliot, Gluck, Vivaldi	A, B, C	9 cm	9—10; 10—11; 11 aufwärts

Lfd. Nr.	Erzeugnis botanische Bezeichnung	Sortierungsmethode (technische Bezeichnung; siehe Erläuterung)	Mindestgröße	Größenklassen
13.10	— — Bellini, Edwin Fischer, Fair Lady, Fritz Kreisler, Gaiety, Golden Sun, Goudstuk, Lady Rose, Mendelsohn, Robert Schumann, Solanus, Stresa, Sweelinck	A, B, C	10 cm	10—11; 11—12; 12 aufwärts
13.11	Tulipa kaufmanniana x greigii-Hybriden	A, B, C	8 cm	8—9; 9—10; 10 aufwärts
13.12	Tulipa eichleri	A, B, C		
13.13	— — cv. „Excelsa"	A, B, C		
13.14	Tulipa greigii	A, B, C	10 cm	10—11; 11—12; 12 aufwärts
13.15	— praestans „Fusilier"	A, B, C	8 cm	8—9; 9—10; 10 aufwärts
13.16	— — alle anderen	A, B, C		
13.17	— — cv. „van Tubergens"	A, B, C		
13.18	— — cv. „Zwanenburg"	A, B, C		
13.19	Tulipa acuminata	A, B, C		
13.20	Tulipa celsiana (Syn. T. persica)	A, B, C	6 cm	6—7; 7—8; 8 aufwärts
13.21	— marjoletti	A, B, C		
13.22	— orphanidea	A, B, C		
13.23	— florentina	A, B, C	5 cm	5—6; 6—7; 7 aufwärts
13.24	— hageri	A, B, C		
13.25	— — „Splendens"	A, B, C		
13.26	— Kolpakowskiana	A, B, C		
13.27	— praecox	A, B, C		
13.28	— sylvestris „Major"	A, B, C		
13.29	— — var. taebris	A, B, C		
13.30	— tarda (Syn. T. dasystemon)	A, B, C		
13.31	— chrysanta	A, B, C	3 cm	3—4; 4—5; 5 aufwärts
13.32	— botanische Tulpen, anders nicht genannt	A, B, C	4 cm	4—5; 5—6; 6 aufwärts

Erläuterung:

A = Umfang: Die angegebenen Maße beziehen sich auf den größten Umfang quer zur Sproßachse.

B = Sieb: Die angegebenen Maße beziehen sich auf die zur Sortierung verwandten Siebe. Diese Maße weichen um so mehr vom Querdurchmesser der Zwiebeln ab, wie letzterer von der Kreisform abweicht.

C = Normales Sortieren: Der Umfang der Zwiebeln einer Partie muß gleichmäßig zwischen dem Mindest- und dem Höchstdurchmesser der Größenklasse streuen.

D = Durchmesser: Die angegebenen Maße beziehen sich auf den größten Durchmesser quer zur Sproßachse.

E = Gewicht

F = Handsortierung: Die Zwiebeln werden nach Augenmaß in Größenklassen sortiert.

G = Volumen/Stück: Für jede Größenklasse wird eine bestimmte Stückzahl je 50 Liter festgesetzt, die bei Narzissen im Normalfall folgende Größe hat:

DN I = Doppelnasen I 200 Stück
DN II = Doppelnasen II 275 Stück
DN III = Doppelnasen III 375 Stück
Rund I = Narzissenzwiebeln mit nur einer Sproßachse 375 Stück

IV. Größentoleranzen

Bei Erzeugnissen, für welche Mindestgrößen und Größensortierungen vorgeschrieben sind, werden bis zu 10 v. H. nach Gewicht oder Stückzahl Toleranzen je Packstück zugelassen für Blumenzwiebeln, die größer sind als die angegebene Mindestgröße oder Größensortierung.

Für die Unterschreitung der angegebenen Mindestgrößen oder Größensortierungen werden keine Toleranzen zugestanden.

V. Aufmachung

In jeder Verkaufseinheit dürfen, jeweils getrennt verpackt (Packstück), verschiedene Sorten einer oder mehrerer Arten von einer oder mehreren Gattungen enthalten sein.

Auf jeden Fall müssen alle Packstücke einer Verkaufseinheit, für welche Mindestgrößen und Größensortierungen vorgeschrieben sind, diesen entsprechen.

VI. Kennzeichnung

Jede Verkaufseinheit muß außen in unverwischbaren und für den Käufer lesbaren Buchstaben folgende Angaben tragen und zwar für jedes darin enthaltene Packstück.

A. *Identifizierung*

Packer } Name und Anschrift
Letzter Verkäufer } oder Geschäftssymbol

B. *Art des Erzeugnisses*

— Gattung,

— Art,

— Name der Sorte (lateinisch: cultivar) oder Blütenfarbe oder die Angabe „Mischung" bei allen Erzeugnissen, die nach Sorten oder Farben gehandelt werden.

C. *Ursprung*

Anbaugebiet oder nationale, gebietliche oder örtliche Bezeichnung

D. *Handelsmerkmale*

— Stückzahl,

— Größensortierung, angegeben durch deren Unter- und Obergrenze, bei Erzeugnissen, wo eine solche vorgeschrieben ist,

— Vorbehandlung, sofern eine solche stattgefunden hat.

E. *Amtlicher Kontrollstempel* (wahlfrei)

Begründung

Die Verordnung des Rats über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels sieht in Artikel 2 die Möglichkeit vor, gemeinsame Qualitätsnormen festzusetzen.

Die Festsetzung einer sowohl auf der Einzelhandelsstufe als auch bei der Ausfuhr nach dritten Ländern verbindlichen Qualitätsnorm für Blumenzwiebeln ist aus zwei Gründen notwendig.

Erstens bietet eine solche Norm die Gewähr, daß die von den Verbrauchern für ihren persönlichen Bedarf gekauften Blumenzwiebeln von guter Qualität sind, ohne daß der Kauf von der Norm nicht entsprechenden Blumenzwiebeln durch Gärtner, die sie als Ausgangsprodukt für ihre Erzeugung benutzen wollen, unmöglich gemacht würde.

Zweitens verhindert die Norm die Ausfuhr von Blumenzwiebeln minderwertiger Qualität nach dritten Ländern; solche Ausfuhren könnten dem Ruf schaden, den die Blumenzwiebelzucht der Gemeinschaft in der Welt genießt.

Vorschlag einer Verordnung des Rats über die Festsetzung von Qualitätsnormen für frische Schnittblumen und frisches Blattwerk

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. . . . . . . über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels, insbesondere auf Artikel 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in der Erwägung, daß Schnittblumen und frisches Blattwerk Gegenstand eines umfangreichen Handels zwischen den Mitgliedstaaten sowie mit den Drittländern sind, daß sich eine qualitative Verbesserung und Vereinheitlichung der in den Handel gebrachten Erzeugnisse empfiehlt und daß daher gemeinsame Qualitätsnormen festzulegen sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Qualitätsnormen werden festgesetzt für:

— frische Schnittblumen der Tarifnr. 06.03 A des Gemeinsamen Zolltarifs,

— Blattwerk und Zweige von holzartigen Gewächsen der Tarifnr. 06.04 A des Gemeinsamen Zolltarifs,

— Asparagus-Grün der Tarifnr. 06.04 A des Gemeinsamen Zolltarifs.

2. Die Qualitätsnormen werden in den Anhängen zu dieser Verordnung festgelegt.

Artikel 2

1. Vom 1. Juli 1967 an dürfen die in Artikel 1 genannten Erzeugnisse

— innerhalb der Gemeinschaft nur dann von den Händlern oder unmittelbar von den Erzeugern auf der Großhandelsstufe zum Verkauf angeboten oder verkauft werden;

— nur dann aus dritten Ländern eingeführt werden;

— nur dann in dritte Länder ausgeführt werden,

wenn sie den Qualitätsnormen entsprechen.

2. Die Mitgliedstaaten können ermächtigt werden, von Absatz 1 abweichende Maßnahmen zu treffen, um den Exporteuren die Möglichkeit zu geben, den Handelsanforderungen bestimmter Drittländer zu entsprechen. Diese Genehmigung wird nach dem in Artikel 11 der Verordnung Nr. . . ./67/EWG vorgesehenen Verfahren erteilt, nach dem auch die Bedingungen festgelegt werden, von denen die Genehmigung gegebenenfalls abhängig gemacht wird.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1967 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel, am

Im Namen des Rats
Der Präsident

Anlage

Gemeinsame Qualitätsnormen für Schnittblumen

I. Begriffsbestimmung

Diese Norm betrifft alle Blüten und Blütenknospen, geschnitten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch, der Zolltarifnummer 06.03 A.

II. Güteeigenschaften

A. Mindesteigenschaften

Die Erzeugnisse müssen sorgfältig — je nach Art — geschnitten oder gepflückt sein und eine genügende Entwicklung erreicht haben. Der Zustand muß derart sein, daß er es den Erzeugnissen erlaubt, Transport und Hantierung auszuhalten, sich unter angemessenen Bedingungen bis zum Bestimmungsort zu halten und den Erfordernissen am Bestimmungsort zu entsprechen.

B. Klasseneinteilung

i) Klasse I

Erzeugnisse dieser Klasse müssen von guter Qualität sein. Sie müssen die typischen Eigenschaften ihrer Sorte — wo keine Sorten bestehen ihrer Art — aufweisen.

Alle Teile der Schnittblumen müssen sein:

— ganz,

— frisch,

— frei von tierischen und pilzlichen Schädlingen und durch die von ihnen verursachten Schäden,

— sauber und frei von anomalen Flecken,

— frei von Wuchsfehlern,

— frei von Beschädigungen, einschließlich Quetschungen.

Die Stiele müssen der Art und Sorte entsprechend sein:

— gerade und so kräftig, daß sie die Blüte(n) frei tragen,

— in einem harmonischen Verhältnis zur Blütengröße.

ii) Klasse II

Diese Klasse umfaßt Erzeugnisse, die den Anforderungen der Klasse I nicht genügen.

Alle Teile der Schnittblumen müssen sein:

— ganz,

— frisch.

Die Blüten müssen sein:

— frei von Beschädigungen,

— frei von Schädlingen.

Die Mängel dürfen die Verwendbarkeit als Schnittblumen nicht in Frage stellen.

iii) Klasse „Kranz"

Diese Klasse umfaßt Erzeugnisse, die den Anforderungen der Klasse II nicht genügen. Alle Teile der Schnittblumen müssen frisch und die Blüten unverletzt sein.

iv) Zusätzliche Bestimmungen

Die Bestimmungen über die Klassen I, II und „Kranz" sind für alle Erzeugnisse verbindlich, die diesen Normen unterliegen. Außerdem sind die in den „zusätzlichen Bestimmungen", die dieser Norm beigefügt sind, aufgeführten Vorschriften für die dort bestimmten Erzeugnisse verbindlich. Wo die Vorschriften in den „zusätzlichen Bestimmungen" von den allgemeinen Vorschriften dieser Norm abweichen, haben die ersteren Vorrang.

III. Längensortierung

Die Längensortierung ist für alle Klassen der Schnittblumen obligatorisch. Sie erfolgt — sofern in den „zusätzlichen Bestimmungen" nichts anderes vorgesehen ist — einschließlich der Blüte.

i) Güteklasse I

Kennzeichnung	Längenbereich	Zulässige Spanne je Bund
5	5— 10 cm	
10	10— 15 cm	
15	15— 20 cm	2,5 cm
20	20— 25 cm	
25	25— 30 cm	
30	30— 35 cm	
35	35— 40 cm	5,0 cm
40	40— 50 cm	
50	50— 60 cm	
60	60— 70 cm	
70	70— 80 cm	
80	80— 90 cm	10,0 cm
90	90—100 cm	
100	100—110 cm	
110	110—125 cm	
125	über 125 cm	

ii) Güteklasse II

Kennzeichnung	Längenbereich	Zulässige Spanne je Bund
5	5— 20 cm	2,5 cm
20	20— 30 cm	
30	30— 40 cm	5,0 cm
40	40— 60 cm	
60	60— 80 cm	10,0 cm
80	80—100 cm	
100	100—125 cm	
125	über 125 cm	

iii) Klasse „Kranz"

Die Länge der Schnittblumen dieser Klasse darf 30,0 cm nicht überschreiten.

IV. Gütetoleranzen

5 v. H. der Schnittblumen je verkaufter Anzahl der gleichen Sorte — wo solche nicht gehandelt werden, der gleichen Art — dürfen sehr leichte Fehler aufweisen. Jedoch dürfen die Abweichungen von den geforderten Merkmalen der Klasse nur so gering sein, daß die davon betroffenen Erzeugnisse sich deutlich von Erzeugnissen der niedrigeren Klasse abheben und die Einheitlichkeit der Bunde nicht beeinträchtigt wird.

V. Verpackung und Aufmachung

A. Aufmachung

Ein Bund muß 5, 10 oder ein Mehrfaches von 10 Stück enthalten.

Ein Bund im Sinne dieser Qualitätsnorm ist eine Zusammenfassung mehrerer Blumen. Darunter fallen — neben den durch Bindfaden zusammengehaltenen Bunden — auch alle anderen Zusammenfassungen, die bei der Vermarktung den gleichen Zweck erfüllen.

B. Gleichmäßigkeit

Der Inhalt jedes Bundes muß aus Blumen bestehen, die in ihren Merkmalen soweit übereinstimmen, daß das Bund einheitlich ist. Ausnahmen für gemischte Bunde sind zulässig, wenn diese ausdrücklich als solche gekennzeichnet sind.

C. Verpackung

Die Verpackung muß so sein, daß sie der Ware einen angemessenen Schutz gewährt. Papier oder anderes Material, das mit den Schnittblumen in unmittelbare Berührung kommt, muß neu sein und darf nur auf der Außenseite bedruckt sein.

VI. Kennzeichnung

Jedes Packstück muß außen in lesbaren und unverwischbaren Buchstaben nachstehende Angaben tragen, die bei unverpackter Ware auf einem Begleitpapier anzugeben sind.

(2. Fassung:)

Für jede Verkaufseinheit müssen auf einem Begleitpapier folgende Angaben vermerkt sein:

A. Identifizierung

Anschrift des Betriebes, der für die Sortierung verantwortlich ist.

B. Art des Erzeugnisses

— Gattung,

— Art,

— Name der Sorte (lateinisch: cultivar) oder Blütenfarbe,

— gegebenenfalls die Angabe „Mischung".

C. Ursprung des Erzeugnisses

Anbaugebiet oder nationale, gebietliche oder örtliche Bezeichnung.

D. Handelsmerkmale

— Klasse,

— bei Klasse II die Abweichungen von Klasse I, einzeln und deutlich,

— Längensortierung,

— Anzahl,

— „Freiland" oder „unter Glas".

E. Amtlicher Kontrollstempel (wahlfrei).

Begründung

Die Verordnung des Rats über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels sieht in Artikel 2 die Möglichkeit vor, gemeinsame Qualitätsnormen festzusetzen.

Durch die Festsetzung von sowohl in den Produktionszentren als auch im Handel mit Drittländern geltenden Qualitätsnormen für Schnittblumen und frisches Blattwerk soll die Qualität der in den Handel gebrachten Erzeugnisse vereinheitlicht und verbessert werden. Die Anwendung von Qualitätsnormen wird außerdem zu einer Vereinheitlichung der Marktpreise für die einzelnen Güteklassen führen, was in bedeutendem Maße zur Markttransparenz bei den betreffenden Erzeugnissen innerhalb der Gemeinschaft beitragen wird.